

Empfehlungen zur Gewährung von einmaligen Beihilfen/Zuschüssen nach § 39, Abs. 3 SGB VIII im Rahmen von 78 a SGB VIII für Kinder, Jugendliche bzw. junge Volljährige

- a) Bei Hilfen zur Erziehung nach § 27 i.V.m. § 32, 33, 34, 35 SGB VIII
- b) Bei Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII mit Sicherstellung des Lebensunterhalts
- c) Bei Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII i.V.m. §§ 33, 34, 35, 35 a SGB VIII
- d) Bei Hilfen nach §§ 13 Absatz 3 und § 19 und 21 SGB VIII
- e) Bei Inobhutnahmen nach §§ 42, 42 a SGB VIII

I. Bekleidung

a. Erstausrüstung Bekleidung

Eine Bekleidungsbeihilfe kann in Höhe von bis zu 400,00 € vom Kostenträger erstattet werden. Voraussetzungen sind, dass der junge Mensch zum ersten Mal in einer Pflegefamilie oder Einrichtung aufgenommen wird bzw. nach Maßnahmenbeginn keine eigene ausreichende Bekleidung besitzt oder ihm die Herausgabe vorhandener Kleidung von den Eltern verweigert wird. Die Leistungsgewährung erfolgt entsprechend der Stellungnahme des ASD. Quittungsnachweise sind dem Träger der Leistung als Nachweis der sachgerechten Verwendung vorzulegen.

b. Bekleidungsgeld

Im begründeten Einzelfall (z. B. Adipositas) kann unter Vorlage einer ärztlichen Stellungnahme nach der Erstausrüstung eine zusätzliche Bekleidungsbeihilfe von bis zu 200,00 € gezahlt werden. Die Erfordernis zur Vorlage von Quittungsnachweisen gilt analog.

II. Mobiliar bei erstmaliger Inpflegenahme

Bei erstmaliger Inpflegenahme wird für die Grundausrüstung mit Einrichtungsgegenständen, soweit dies durch den ASD bestätigt wird, eine Beihilfe von bis zu 700,00 € von der Jugendhilfe gewährt. Quittungsnachweise sind zum Nachweis der sachgerechten Verwendung und zur Abrechnung vorzulegen.

III. Schwangerschaftsbekleidung

Eine Beihilfe für Schwangere wird für Schwangerschaftsbekleidung in einer Höhe von bis zu 200,00 € auf Antrag seitens der Jugendhilfe geleistet. Die Kleidung geht in das Eigentum der Jugendlichen bzw. der jungen Volljährigen über.

IV. Säuglingsausrüstung

Um den Bedarf (z. B. Kleidung, Windeln) des geborenen Kindes sicherzustellen, wird eine Beihilfe von bis zu 250,00 € für eine Säuglingsausrüstung gewährt.

Für einen Kinderwagen wird separat eine Beihilfe von bis zu 350,00 €, für einen Kindersitz im Auto bis zu 150,00 € und für einen Hochstuhl bis zu 50 € gewährt.

In Mutter-Kind-Einrichtungen wird davon ausgegangen, dass die Sachausrüstung wie z.B. Kinderbett und Hochstuhl vorhanden ist und somit von der jeweiligen Einrichtung bezogen werden kann. In anderen Fällen kann im Einzelfall eine Zusatzleistung hierfür gestattet werden.

V. Ersteinschulung

Auf Antrag wird bei der Ersteinschulung eine Beihilfe in Höhe von bis zu 150,00 € gewährt. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Vorlage der Schulbescheinigung.

VI. Klassenfahrten

Der Kostenträger übernimmt die Aufwendungen für Schulfahrten im Sinne der Richtlinien für Schulfahrten Nordrhein-Westfalen unabhängig von Ferienmaßnahmen. Die Kosten sind in tatsächlicher Höhe (ohne Taschengeld) zu tragen. Hierfür ist ein Schreiben der Schule über die Gesamtkosten und den Zeitraum der Fahrt erforderlich.

VII. Bezuschussung von Fahrzeugen

Im Einzelfall kann vom Kostenträger eine Beihilfe zur Anschaffung von Fahrzeugen (Fahrrädern, Mofas oder Mopeds) gewährleistet werden. Eine Bezuschussung ist nur möglich, wenn die Anschaffung eines o. g. Fahrzeuges pädagogisch begründet ist. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ein solches Fahrzeug zur Erreichung der Schule oder der Ausbildungsstätte notwendig ist (zum Beispiel: ländliches Wohnen).

Eine Bezuschussung ist in folgender Höhe möglich:

1. Kinderfahrrad inkl. Helm bis zu 150,00 €
2. Jugendfahrrad inkl. Helm bis zu 250 €
3. Mofa oder Moped inkl. Helm und Nierenschutz bis zu 450,00 €
4. Kindersitz für ein Fahrrad inklusive Helm bis zu 85 €

Folgekosten oder Instandsetzungskosten können nicht von der Jugendhilfe getragen werden. Die Unterhaltungskosten müssen ebenfalls vom Antragssteller sichergestellt werden.

Die Fahrzeuge gehen in das Eigentum des jungen Menschen über.

VIII. Schokoticket

Kindern und Jugendlichen, die einen Anspruch auf Kostenübernahme durch den Fachdienst Schule haben, werden die Kosten des Eigenanteils in Form einer Beihilfe erstattet.

IX. Eintritt in das Berufsleben

Beihilfen, die den Eintritt in das Berufsleben fördern, können in Höhe des tatsächlichen Bedarfs gewährt werden.

Um die Chancen der/des Betreuten bei der Vermittlung einer Arbeitsstelle zu erhöhen, kann es notwendig sein, einen Führerschein zu erwerben. In solchen Fällen kann dem jungen Menschen ein Zuschuss für den Erwerb der Fahrerlaubnis gewährt werden. Ein Zuschuss wird allerdings nur für die Fahrerlaubnis der Klasse AM, A1 und B gewährt.

Voraussetzung für eine solche Gewährung ist, dass der junge Mensch die Befähigung zum Erwerb besitzt und die Prognose bezüglich einer erfolgreichen Führerscheinprüfung positiv ausfällt. Für eine Einschätzung des Erfolges ist die bisherige Entwicklung zu berücksichtigen. Die Prüfung soll nach Möglichkeit bis zum Ende der Jugendhilfemaßnahmen abgelegt werden.

Die aufgewendeten Kosten können bis zu einer Höhe von $\frac{3}{4}$ der Gesamtkosten vom Jugendhilfeträger getragen werden, die Höchstgrenze wird auf 1.200,00 € festgesetzt. Auch im Falle einer Wiederholungsprüfung gilt diese Höchstgrenze.

Der Zuschuss zur Fahrerlaubnis kann nur auf persönlichen Antrag des jungen Menschen erfolgen. Dabei haben die Einrichtung und der ASD jeweils eine Stellungnahme zum Antrag abzugeben.

Ist der junge Mensch in einer stationären Einrichtung, so wird davon ausgegangen, dass die Einrichtung bezüglich der Kosten zunächst in Vorleistung geht. Nach Vorlage der Einzelrechnung der Fahrschule beim zuständigen Kostenträger erfolgt die Abrechnung.

X. Kosten für Ausbildungsmittel

Aufwendungen, die für Ausbildungsmittel anfallen, können grundsätzlich nicht als Nebenleistungen abgerechnet werden. Gemäß § 14 (1) Nr. 3 Berufsausbildungsgesetz sind Ausbildungsmittel vom Arbeitgeber (Ausbilder) bereitzustellen. Die Aufgabe fällt somit in den Aufgabenbereich der Ausbildungsstätte und nicht in den der Jugendhilfe.

XI. Verselbstständigung im eigenen Haushalt

Sofern die stationäre Hilfe eingestellt wird, weil der/die Jugendliche/junge Volljährige eine eigene Wohnung bezieht, so kann eine Einrichtungsbeihilfe zur Grundausstattung bis zu einer Höhe von 1.200,00 € gewährt werden, sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt werden kann (u.a. durch Elternteile). Für diese Beihilfe ist ein formloser Antrag mit Auflistung aller notwendigen Einrichtungsgegenstände zu stellen. Nach Gewährung der Hilfe sind Nachweise in Form von Quittungen über den Einkauf vorzulegen, um die sachgerechte Verwendung sicherzustellen. Der Bedarf der o.g. Beihilfen ist durch den zuständigen Sozialarbeiter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu prüfen und zu bestätigen.

Die Beihilfe kann bis zu 50 % reduziert werden, wenn weitere Personen (eigene Kinder ausgenommen) mit in der Wohnung leben.

Darlehensweise Kautionsübernahmen mit Rückzahlungsvereinbarungen sind entsprechend der Regelungen des Kreises Wesel möglich.

XII. Weihnachten

Zu Weihnachten soll eine Pauschale gem. den Empfehlungen des Landschaftsverband Rheinland in Höhe von 35,00 € vom Kostenträger gewährt werden. Für diese Beihilfe muss kein gesonderter Antrag gestellt werden. Die Zahlung der Beihilfe erfolgt jährlich zum 01.12. mit der Pflegegeldzahlung. Kinder in Heimen erhalten ebenfalls eine pauschale Auszahlung. Die Weihnachtsbeihilfe wird als zusätzlicher Punkt auf der Rechnung aufgelistet.

In Einzelfällen kann die Pauschale von den 35,00 € abweichen, da sich die Höhe der Weihnachtsbeihilfe nach der Vereinbarung mit dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet.

XIII. Religiöse Anlässe

Für religiöse Anlässe von den verschiedenen Religionsgemeinschaften sind pauschale Beihilfen bis zu 225,00 € nach Einzelfallprüfung zu leisten. Sofern zwei religiöse Anlässe während eines Termins begangen werden (z.B. Taufe und Erstkommunion) wird nur einmal die Beihilfe bis zu 225,00 Euro gewährt.

Ein Nachweis der Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft ist dem Antrag beizufügen.

XIV. Brillen

Eine Beihilfe für die Anschaffung bzw. Reparatur einer Brille kann bis zu 120,00 € kalenderjährlich betragen. Eine Brillenverordnung seitens des Arztes, wie auch die Rechnung des Optikers sowie die Kostenerstattung der Krankenkasse sind dem Antrag beizufügen. Es empfiehlt sich daher, vorab einen Kostenvoranschlag bei der jeweiligen Krankenkasse einzureichen, um die Kostenübernahme im Vorfeld zu klären.

Oder: 60,00 € für das Gestell; Gläser in Höhe des med. Bedarfs.

XV. Freizeitbereich

Grundsätzlich werden Maßnahmen, die zur Förderung der individuellen Freizeitgestaltung dienen, nicht vom Jugendhilfeträger übernommen, sofern angemessene Angebote am Wohnort vorhanden sind.

Im Einzelfall können im Rahmen des Hilfeplanprozesses Kosten für Vereinsmitgliedschaften bewilligt werden.

XVI. Ferienbeihilfe

Eine Ferienbeihilfe wird pauschal bei Pflegefamilien einmal jährlich bis zu einer Höhe von 250,00 € gewährt. Bei stationären Leistungen in Einrichtungen wird eine Ferienbeihilfe im Einzelfall gewährt, wenn dies für die Hilfemaßnahme förderlich ist. Die Ferienbeihilfe soll durch den Träger der Einrichtung beantragt werden. Hierunter zählen Ferienfreizeiten der Jugendverbände und der freien Verbände der Jugendhilfe und Sportverbände.

Bei einer Ferienfreizeit eines freien Verbandes oder eines kirchlichen Trägers kann die Ferienbeihilfe bis zur tatsächlichen Höhe aufgestockt werden. Der Verband hat der Jugendhilfe ein Schreiben vorzulegen, in denen die Kosten sowie der Zeitraum bestimmt sind. Eine Teilnahmebescheinigung ist nach Abschluss der Ferienmaßnahme vorzulegen.

XVII. Schulbücher

Die Anschaffungskosten für notwendige Schulbücher werden in voller Höhe erstattet.

Es soll eine Gesamtkostenübernahme für im Einzelfall für den Unterricht notwendige und kostenintensive Lernmittel erfolgen, soweit die Aufwendungen für die Einzelanschaffungen den Wert von 15,00 € übersteigen. Hierunter fallen zum Beispiel spezielle Fachbücher, hochwertige Taschenrechner und weitere erforderliche Gerätschaften und Zeichenplatten. Eine Bezuschussung kann im Einzelfall auch für die Anschaffung von EDV-Geräten erfolgen.

Die Kosten werden bis max. zum Höchstbetrag des Elternanteils gemäß LernMV durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen.

Eine Schulbescheinigung ist vom Antragssteller bei Schulwechsel und ab Klasse 10 vorzulegen.

XVIII. Tageseinrichtung /Kindergarten für Pflegekinder

Der von der KITA festgesetzte monatliche Elternbeitrag ist auf Antragsstellung in voller Höhe zu erstatten.

Elternbeitragsbescheide sind bei Antragsstellung vorzulegen. OGS

XIX. Unfallversicherung

Den Pflegeeltern werden gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII Beiträge zu einer Unfallversicherung bis zu einer Höhe der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentlich private Fürsorge e.V. jährlich gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass entsprechende Nachweise bei Antragsstellung dem Jugendamt vorgelegt werden. Erstattet wird der tatsächlich aufgewendete Betrag.

XX. Alterssicherung

Aufwendungen zum Mindestbeitrag der Alterssicherung können ab dem Monat der Antragsstellung gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII hälftig übernommen werden. Der Deutsche Verein für öffentlich private Fürsorge e.V. empfiehlt bei der Berechnung eine Orientierung an den Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung bzw. gesetzlichen Rentenversicherung. Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Halten sich mehrere Kinder gleichzeitig in einer Pflegefamilie auf, kann der Betrag je Kind gezahlt werden.

Dem Antrag sind Versicherungs- und Zahlungsnachweise beizufügen. Der Altersvorsorgevertrag muss zur Alterssicherung im Sinne von § 39 IV S. 2 SGB VIII geeignet sein.

Die Auszahlung erfolgt monatlich für die Dauer, in der ein Pflegeverhältnis besteht.

Die jährliche Anpassung der Beiträge ist zu beachten.

XXI. Fahrtkosten der Elternteile

Fahrtkosten für Besuchskontakte (Umgangskontakte) von Eltern zu ihren im Rahmen der Jugendhilfe stationär bzw. teilstationär untergebrachten Kindern sind nicht zu übernehmen. Soweit im Zuge der Jugendhilfemaßnahme - z. B. bei den Hilfeplangesprächen - zur weiteren Gestaltung der Fortführung der erzieherischen Maßnahme die Anwesenheit der Eltern/Elternteile in der Einrichtung notwendig ist, sind die insoweit entstehenden Fahrtkosten zu übernehmen. Eine Antragstellung ist vorab erforderlich.

XXII. Nachhilfeunterricht

Wird die Erteilung von Nachhilfeunterricht pädagogisch als erforderlich gehalten, ist dem Jugendamt ein entsprechender Antrag vorzulegen, aus dem hervorgeht,

- In welchem Fach bzw. in welchen Fächern Nachhilfeunterricht erteilt werden soll,
- Die Anzahl der Stunden und Dauer des Nachhilfeunterrichts
- Name, Honorarvorstellung und Qualifikation der Lehrkraft
- Letztes Zeugnis, sowie Stellungnahme der Schule über die Notwendigkeit, Ursachen der vorhandenen Lerndefizite, voraussichtliche Dauer, Erfolgsaussichten

Für den Nachhilfeunterricht wird jeweils ein Honorar bis zur nachstehend genannten Höhe gezahlt

Schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft

bis zu 25 Euro

Studenten der betreffenden Fachrichtung/SchülerInnen bis zu 20 Euro

Für andere Nachhilfeformen (Institute u.s.w.) können Beträge in angemessener Höhe übernommen werden.

Anmerkungen:

1. XIX und XX beruhen auf Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentlich private Fürsorge e. V.
2. Über Beihilfen für Kinder in Bereitschaftspflege wird nach Prüfung im Einzelfall entschieden.
3. Gegenstände die durch eine Beihilfe angeschafft werden, sollen einer mittleren Art und Güte entsprechen. Quittungen sind dem Träger der Leistung als Nachweis der sachgerechten Verwendung vorzulegen. Von der Quittungsnachweispflicht sind nur pauschale Beihilfen ausgenommen.
4. Im Einzelfall kann bei Vorliegen von besonderen Tatbeständen nach pflichtgemäßem Ermessen von den o. g. Beihilfebeträgen abgewichen werden.
5. Bei Vorliegen von Ausnahmetatbeständen können im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen weitere Beihilfen im Rahmen der Jugendhilfe auf Grundlage der Empfehlungen der Landeskommision Jugendhilfe NRW gewährt werden.